

zugänglich gemachtes Werk privat gebraucht werden darf (Art. 19 Abs. 1 URG, Rn. 149), was den Nachweis einer Rechtsverletzung zusätzlich erschwert.

Im abschließenden zweiten Teil (S. 161–239) seiner Dissertation geht *Wullschleger* den rechtspolitischen Entwicklungsmöglichkeiten nach. Sein Augenmerk ist insbesondere auf Graduated Response Systems gerichtet, die in mehreren Ländern (so Frankreich, Großbritannien, USA, Südkorea) betrieben wurden, allerdings, wie sich zeigt, ohne großen Erfolg. Ein analoger Versuch in der Schweiz ließe kaum erfolgreiche Ergebnisse erwarten. Ebenso negativ bewertet *Wullschleger* die Content Flatrate.

Die Arbeit ist übersichtlich aufgebaut, verarbeitet umfangreiches Material und ist sorgfältig lektoriert. Sie vermittelt einen ausgewogenen Blick auf die Urheberrechtslage in der Schweiz, soweit das Internet betroffen ist. Die groben Verletzungen des Urheberrechts spielen sich gegenwärtig wohl in Peer-to-Peer-Netzwerken ab. Als ein Ergebnis seiner Arbeit fordert *Wullschleger* den Gesetzgeber auf, tätig zu werden: «Ein Rechtsinhaber muss einen *klar definierten Anspruch auf Identifizierung* eines Direktverletzers haben ..., sobald er diesem eine Rechtsverletzung nachweisen kann» (Rn. 459). In diesem Satz verbirgt sich indessen eine *Petitio principii*: Zuerst der Nachweis, dass *diese Person* das Recht verletzt hat, dann ihre Identifizierung (wen gibt es noch zu identifizieren?). Dies ist wohl nur eine der Schwierigkeiten, mit denen sich eine Novellierung des URG auseinandersetzen muss.

Dr. *Manfred Hunziker*, Zürich

**Winzer, Wolfgang: Der Lizenzvertrag.** C.H. Beck Verlag, München 2014, 609 S., ISBN 978-3-406-66103-7, € 109.–/CHF (fPr) 136.–

Mit dem vorliegenden Buch zu Lizenzverträgen hat der Autor, *Wolfgang Winzer*, sein bereits in zweiter Auflage erschienenenes Buch zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen in gelungener Weise ergänzt. Ziel des Autors war es nach eigener Aussage nicht, ein wissenschaftliches oder auf Spezialfragen zielendes Werk zu schreiben, sondern, einen praxisrelevanten Überblick über eben solche Technologietransferverträge zu geben. Dazu werden insgesamt 18 Beispielsverträge zwischen größeren Unternehmen kommentiert.

Vorgestellt werden acht Patentlizenzverträge, vier Patentlizenz austauschverträge (Kreuzlizenzverträge) und sechs Know-how-Verträge (die auch als Technologietransferverträge bezeichnet werden; entsprechend der Definition für Technologietransfervereinbarungen in der Technologietransfer-Gruppen-

freistellungsverordnung sollte dieser Begriff jedoch für alle Gestattungsverträge über technische Schutzrechte verwandt werden und nicht nur für Verträge über die Verschaffung vertraulichen Know-hows).

In der Einführung hebt der Autor den Praxisbezug seines Werks ausdrücklich hervor: erstens mit der Auswahl der Vertragstypen, zweitens durch die Berücksichtigung ausländischen Rechts und drittens durch die Aufnahme von Vertragsmustern für alle erläuterten Vertragstypen.

Bei der Auswahl der Vertragstypen führt die Betonung des Praxisbezugs zu einem starken Fokus auf nicht ausschließliche Lizenzen, sowohl bei den Patentlizenzverträgen als auch bei den Know-how-Verträgen. Exklusive Patentlizenzen werden aber durchaus behandelt. Hervorzuheben ist, dass mit den Kreuzlizenzverträgen ein besonderer Vertragstyp dargestellt wird, dem gerade im Kampf gegen den zunehmend beklagten Blockadeeffekt von Patenten große Bedeutung zukommt. Den Cross-Licensing Agreements ist dementsprechend ein eigenes, wenn auch nur knappes Kapitel gewidmet. Andererseits zeigt sich hier auch ein Nachteil der starken Praxisfokussierung: Vertragstypen, die gerade erst entwickelt werden und in der Praxis noch keine weite Verbreitung erfahren haben, fehlen. Dies gilt insbesondere für die zukünftig wohl wichtiger werdenden Patentpools und Patent Clearing Houses.

Der zweite Aspekt, die Berücksichtigung praxisrelevanten ausländischen Rechts, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier zeigt das Buch eine besondere Stärke mit der Behandlung des chinesischen Rechts und einer ausführlichen Darstellung des sogenannten Deutsch-Chinesischen Standardvertrags. Daneben werden, wenn auch knapper, das indische und das russische Recht dargestellt. Dass es in anderen Rechtsordnungen eigene regulatorische Beschränkungen für Technologietransferverträge gibt, ist auch für die Wissenschaft von großem Interesse und fügt der in Europa vor allem durch das Kartellrecht dominierten Diskussion eine weitere Facette hinzu. Damit wäre auch eine weitere Stärke des Buchs angesprochen, nämlich die ausführliche Kommentierung des Kartellrechts, wo insbesondere auf das europäische, aber auch kurz auf das US-amerikanische Kartellrecht eingegangen wird. Ausführlich wird die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfervereinbarungen vom 21.3.2014 kommentiert.

Der dritte Aspekt, die Aufnahme von vollständigen Musterverträgen, ist sicherlich eine weitere Stärke des Buchs. Zwar gibt es bereits Veröffentlichungen mit Musterverträgen aus dem Lizenzbereich, der besondere Wert ergibt sich aber gerade durch den Vergleich unterschiedlicher Musterverträge aus unterschiedlichen Quellen. Auch für Anwälte und Unternehmensjuristen, die auf ein bewährtes eigenes Portfolio an Vertragsmustern zurückgreifen können, ergeben sich durch solche Veröffentlichungen und die Kommentierung sicher

nützliche Anregungen. Der Autor selbst hebt auch Unterschiede zu anderen veröffentlichten Musterverträgen hervor. Er schöpft hier wie auch bei der Kommentierung aus seiner eigenen langjährigen Erfahrung als Industriejurist.

Soweit dies der Verfasser als Wissenschaftler beurteilen kann, stellt das Buch sicherlich eine Bereicherung für die lizenzvertragliche Praxis in Kanzleien oder Unternehmen dar. Darüber hinaus finden sich aber auch viele für die Theorie interessante Aspekte. Um nur ein Beispiel zu nennen, stuft der Verfasser die ausdrückliche Benennung zu schützenden Know-hows in den Know-how-Verträgen als nicht praxisgerecht bzw. nur schwer durchführbar ein, während der Rezensent bislang davon ausging, dass gerade praktische Erwägungen wie die Durchsetzbarkeit eines solchen Vertrages im Verletzungsfall eine möglichst präzise Beschreibung gebieten, obwohl diese in der Vertragspraxis auch häufig unterbleibt. Stärke und Schwäche des Buchs zugleich ist der durch den Hintergrund des Autors bedingte besondere Schwerpunkt in den Industriebereichen Elektroenergie und Medizintechnik. Zwar wird im Einleitungsteil anhand der Patentstatistiken gezeigt, dass bei den Anmeldezahlen Pharma- und Gentechnologieunternehmen nicht in der Spitzengruppe auftauchen, allerdings wird zugleich auch eingeräumt, dass die bloße Zahl angemeldeter oder erteilter Patente durch wesentlich höhere Werte einzelner erteilter Schutzrechte wieder ausgeglichen werden kann. Jedenfalls spielt das Lizenzrecht auch im Life-sciences-Bereich eine große Rolle, wobei hier auch Lizenzvereinbarungen zu Background- oder Foreground-Technologie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsverträgen eine große Rolle spielen. Ein weiterer wichtiger Hochtechnologiebereich, die Informationstechnologie, konnte auch deshalb nicht umfassend dargestellt werden, da Softwarelizenzen ausgeklammert wurden. Dies soll jedoch nicht als Kritik zu verstehen sein. Die klare inhaltliche Beschränkung ist kein Nachteil, sondern unterstreicht die Relevanz dieses Buches.

Prof. Dr. iur Dip.-Biol. *Herbert Zech*, Basel

**Lucena, Cláudio: Collective Rights and Digital Content.** The Legal Framework for Competition, Transparency and Multi-territorial Licensing of the New European Directive on Collective Rights Management. Springer Verlag, Cham 2015, 55 S., ISBN 978-3-319-15909-6, € 53.49/CHF (fPr) 69.–

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat eine lange Tradition und ist fester Bestandteil der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte – vor allem in Kontinentaleuropa, wo sie ihren Ausgang nahm. Dabei ist die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesell-